

4716/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5003/J betreffend Raffinerie Schwechat und Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 8.10.1998 an mich richteten, stelle ich zunächst fest:

Die Raffinerie Schwechat der OMV - AG betreibt am Standort Schwechat insgesamt 15 Dampfkesselanlagen, bezeichnet mit RS - 01 bis RS - 15.

Im Mittelpunkt der nunmehr vorgebrachten öffentlichen Kritik sieht offensichtlich die Dampfkesselanlage RS - 15, die den Hauptteil an den SO₂ - und NO_x - Emissionen aller 15 Anlagen beiträgt. Diese Anlage besteht aus mehreren Damptkesseln (UKW II DB 1, DB 4, DB 5, DB 6 und DB 7, sowie den sogenannten Ostanlagen Feedprep 3, IIDS 3, PF 3, Rundöfen und Claus 3). Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung beträgt 482 MW und es werden neben den konventionellen Brennstoffen Erdgas und Flüssiggas die Sonderbrennstoffe Raffinerie - Mischgas, Wasserstoff und Flüssigbrennstoff verfeuert. Es ist bekannt, daß insbesonders Flüssigbrennstoff, der in großen Mengen als Rückstand bei der Rohöldestillation und - verarbeitung anfällt mit - gegenüber genormten Heizölen - erhöhten Schwefel - und

Stickstoffgehalten belastet ist. Dieser teerartige Rückstand kann nur thermisch verwertet werden und müßte ansonsten anderweitig entsorgt werden.

Die OMV hat mit dem Ausbau und der Modernisierung des HKW 11 im Jahre 1985 die Grundlage für die volkswirtschaftlich sinnvolle Verwertung des Reststoffes geschaffen. Dem damals geltenden Stand der Technik und darüber hinausgehend wurde eine aufwendige Entschwefelungsanlage nach dem Prinzip des Wellman - Lord - Verfahrens errichtet. Die Entwicklung einer funktionsfähigen Entstickungsanlage (SCR oder SNCR) ist trotz jahrelang gefahrenen Versuchsreihen für diesen Rückstands - Flüssigbrennstoff bis zum heutigen Tage nicht gelungen und war und ist somit nicht Stand der Technik. Es verbleiben die begrenzten Möglichkeiten von Primärmaßnahmen (Einsatz NO_x - armer Brenner), die selbstverständlich zur Anwendung gekommen sind.

Mit Inkrafttreten des LRG - K am 1. Jänner 1989 galt diese Anlage als Altanlage im Sinne des § 12 LRG-K. in Anlage 1 zu § 12 LRG-K sind für diese Sonderbrennstoffe keine speziellen Emissionsgrenzwerte enthalten.

Durch die Emissionen der Raffinerie Schwechat werden nachweislich keine solchen Immissionen verursacht, die zu einer unzumutbaren Belästigung oder gar einer Gesundheits - oder Lebensgefährdung von Nachbarn führen würden.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Eine diesbezügliche tabellarische Auflistung liegt als Beilage 1 bei.

Antwort zu den Punkten 2, 3 und 4c) der Anfrage:

Das DKEG ist seit dem 1. Jänner 1989, also seit nunmehr fast 10 Jahren, außer Kraft. Der Betrieb von Dampfkesselanlagen auch von bestehenden Altanlagen im Hinblick auf die

Luftreinhaltung wird seitdem durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG - K als Nachfolgevorschrift des DKEG geregelt

Antwort zu Punkt 4a) der Anfrage:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß in Anlage 1 zu § 12 LRG-K nur Emissionsgrenzwerte (in Folge EGW) für konventionelle Brennstoffe sowie für einige Sonderbrennstoffe wie Müll, Altöl und Zellstofflauge festgelegt sind. Die konventionellen Brennstoffe sind im § 2 der LRV-K 1989, BGB1.Nr. 19, aufgelistet.

Für alle sonstigen, nicht unter die Anlage 1 fallenden Brennstoffe, obliegt es im allgemeinen der Sachverständigenüberwachung, bei Altanlagen gemäß § 12 LRG-K die Emissionen im Hinblick auf vergleichbare Dampfkesselanlagen und die grundlegenden Ziele des § 2 LRG-K zu beurteilen. Allfällige Behördenuflagen aus früheren Bescheiden oder auch nachträglichen Genehmigungen sind selbstverständlich zu berücksichtigen.

Die Raffinerie Schwechat betreibt insgesamt 15 Dampfkesselanlagen, von denen so gut wie keine in Anlage 1 zu § 12 LRG-K genannten Brennstoffe verwendet werden (abgesehen von Erdgas). Der Sonderbrennstoff Raffinerie - Mischgas gilt als dem Erdgas ähnlich.

Eine Beantwortung der Frage nach der Überschreitung von Grenzwerten der Anlage 1 ist somit weitgehend hinfällig. Für den Brennstoff Erdgas werden die EGW jedenfalls eingehalten.

Antwort zu Punkt 4b) der Anfrage:

Beilage 2 enthält tabellarisch zusammengefaßt die geltenden Emissionsgrenzwerte für alle 15 Dampfkesselanlagen, sowie die dem Grenzwert gegenüberzustellenden Beurteilungswerte der jeweils letzten Überprüfung durch befugte Sachverständige.

Beilage 3 enthält in zwei Tabellen alle Grenzwertüberschreitungen, die aufgrund von Betriebsstörungen von der kontinuierlich messenden Anlagenüberwachung in den Jahren 1996 und 1997 festgestellt wurden, ausgewertet gemäß den Bestimmungen der Z 3 lit e) der Anlage 2 zu § 12 LRG-K. Gegenübergestellt sind auch Immissionsangaben zum Zeitpunkt von EGW-Überschreitungen der Raffinerie für die Meßstellen Schwechat, Mannswörth, Fischamend, Hamburg, Groß - Enzersdorf und Vösendorf.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Am 18.12.1989 wurden von der Raffinerie Schwechat gemäß § 12 LRG - K die erforderlichen Anträge zu Sanierungsmaßnahmen nachstehender Dampfkesselanlagen bezüglich Verringerung der Stickstoffoxidemissionen gestellt:

1. Rohöldestillationsanlage 4

2. Heizkraftwerke 1 und II (Kessel 3, 4, 5, 6 und 7, weiters die Kessel der "Ost - Anlagen", das sind Platformer 3, Feedprep 3 und flydnerende Entschwefelungsanlage 3)

Diese beantragten Sanierungsmaßnahmen wurden vom Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 9.7.1990 genehmigt.

Teil der Sanierungsmaßnahmen war unter anderem auch die Stilllegung des ursprünglichen Dampferzeugers 1 im Heizkraftwerk 1 heute wird ein neuer Dampferzeuger mit der Bezeichnung Dampferzeuger 1 Neu betrieben sowie die Stilllegung des Dampfkessels 3 nach 5000 Vollaststunden, ebenfalls im Heizkraftwerk 1. Die diesbezügliche Stilllegungsanzeige gemäß § 12 Abs. 3 LRG-K wurde vom zuständigen Amt der NÖ Landesregierung am 10.8.1992 übermittelt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Beilage 4 beinhaltet Summenübersichten der Emissionserklärungen 1995, 1996 und 1997 jeweils für den geltenden Berichtszeitraum.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß dabei ein Bezug mit Anlage 1 zu § 12 LRG-K nur teilweise möglich ist, da dort keine Emissionsbegrenzungen für Sonderbrennstoffe enthalten sind.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Ein rechtswidriger Betrieb lag und liegt offensichtlich nicht vor. Das LRG-K selbst beinhaltet ein System der Anlagenüberwachung, das allein schon sicherstellt, daß Anlagen im soge nannten konsensgemäßen Zustand, d.h. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. den bescheidmäßigen Auflagen betrieben werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 7, 8, 10, 11, 12 und 15 LRG-K darf verwiesen werden.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Von einer Verletzung der Berichtspflicht kann keine Rede sein.

§ 13 LRG-K sieht zwar vor, daß sechs und zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Nationalrat jeweils ein Bericht vorzulegen ist, unterstützt jedoch die Vorbereitung und das Zustandekommen eines solchen Berichtes in keiner Weise. Das LRG-K wird in mittelbarer Bundesverwaltung mit den Bezirksverwaltungsbehörden als erster Instanz vollzogen. Dies bedeutet, daß im allgemeinen Anträge auf Genehmigung (§ 4 LRG-K) oder die Sanierung (§ 12 LRG-K) von Dampfkesselanlagen bzw. Meldungen über die Stilllegung oder die Inanspruchnahme der Restnutzung, ebenso wie die vorgeschriebene jährliche Emissionserklärung (§ 10 Abs. 7 LRG - K) dort einzubringen und abzuhandeln waren.

Auf dieser Grundlage konnte ein Bericht gemäß § 13 LRG - K fertiggestellt werden. Nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird dieser ehestmöglich dem Nationalrat zugeleitet.

Anlagen konnten nicht gescannt werden!!!